

TE Bvwg Erkenntnis 2016/9/29 G308 2003326-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2016

Entscheidungsdatum

29.09.2016

Norm

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49

B-VG Art.133 Abs4

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013

21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000

72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

G308 2003326-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, gegen Spruchpunkt III. und IV. des Bescheides der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vom 18.04.2013, GZ: XXXX, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.09.2015 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin MMag. Angelika PENNITZ als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, gegen Spruchpunkt römisch drei. und römisch vier. des Bescheides der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vom 18.04.2013, GZ: römisch 40, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.09.2015 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 49 Abs. 7 Z 2 lit. a Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, stattgegeben und die bekämpften Spruchpunkte III. und IV. ersatzlos aufgehoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 49, Absatz 7, Ziffer 2, Litera a, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, Bundesgesetzblatt Nr. 171 aus 1973, stattgegeben und die bekämpften Spruchpunkte römisch drei. und römisch vier. ersatzlos aufgehoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 18.04.2013, GZ: XXXX, stellte die Steiermärkische Gebietskrankenkasse (im Folgenden: belangte Behörde oder GKK) fest, dass XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführer oder kurz BF), VSNR: XXXX, auf Grund seiner Tätigkeit für die XXXX, (im Folgenden FH), XXXX, in den Zeiträumen von 01.01.2010 bis 31.01.2010, am 08.04.2010, von 01.11.2010 bis 31.12.2010, von 01.01.2011 bis 31.01.2011 und am 04.03.2011 der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterlag (Spruchpunkt I.). Die belangte Behörde bezog sich auf die Rechtsnormen der § 410 Abs. 1 Z 2 ASVG iVm § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG sowie § 1 Abs. 1 lit. a AIVG. Mit Bescheid vom 18.04.2013, GZ: römisch 40, stellte die Steiermärkische Gebietskrankenkasse (im Folgenden: belangte Behörde oder GKK) fest, dass römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführer oder kurz BF), VSNR: römisch 40, auf Grund seiner Tätigkeit für die römisch 40, (im Folgenden FH), römisch 40, in den Zeiträumen von 01.01.2010 bis 31.01.2010, am 08.04.2010, von 01.11.2010 bis 31.12.2010, von 01.01.2011 bis 31.01.2011 und am 04.03.2011 der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterlag (Spruchpunkt römisch eins.). Die belangte Behörde bezog sich auf die Rechtsnormen der Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG sowie Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG.

Im Spruchpunkt II. stellte die belangte Behörde fest, dass der BF gemäß § 410 Abs. 1 Z 2 iVm § 4 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 und § 7 Z 3 lit. a ASVG aufgrund seiner Tätigkeit für die FH im Zeitraum von 01.10.2011 bis 31.12.2011, der Teilversicherung in der Unfallversicherung unterlag. Im Spruchpunkt römisch zwei. stellte die belangte Behörde fest, dass der BF gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 2 und Paragraph 7, Ziffer 3, Litera a, ASVG aufgrund seiner Tätigkeit für die FH im Zeitraum von 01.10.2011 bis 31.12.2011, der Teilversicherung in der Unfallversicherung unterlag.

Im (bekämpften) Spruchpunkt III. des angefochten Bescheides wurde ausgesprochen, dass der BF gemäß § 410 Abs. 1 Z 2 iVm § 4 Abs. 4, 5 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 und 7 Z 3 lit. a ASVG aufgrund seiner Tätigkeit für XXXX(im Folgenden yT e.u.), XXXX, in den Zeiträumen von 01.02.2010 bis 30.06.2010, von 01.11.2010 bis 31.12.2010 und von 01.01.2011 bis 31.12.2011, der Teilversicherung in der Unfallversicherung unterlag. Im (bekämpften) Spruchpunkt römisch drei. des angefochten Bescheides wurde ausgesprochen, dass der BF gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 4, 5, Absatz eins, Ziffer 2 und Absatz 2 und 7 Ziffer 3, Litera a, ASVG aufgrund seiner Tätigkeit für XXXX(im Folgenden yT e.u.), römisch 40, in den Zeiträumen von 01.02.2010 bis 30.06.2010, von 01.11.2010 bis 31.12.2010 und von 01.01.2011 bis 31.12.2011, der Teilversicherung in der Unfallversicherung unterlag.

Zudem wurde ausgesprochen, dass der BF verpflichtet sei, gemäß § 410 Abs. 1 Z 7 iVm den §§ 44a Abs. 1 und 2, 53a Abs. 3 und 471f ASVG die Beitragsrechnungen für das Kalenderjahr 2010 vom 15.10.2011 und für das Kalenderjahr 2011 vom 17.11.2012 über vorgeschriebene pauschalierte Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung im Betrage von € 552,82 nachzuentrichten. Die Beitragsabrechnungen für die Kalenderjahre 2010 und 2011 würden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden (Spruchpunkt IV.). Zudem wurde ausgesprochen, dass der BF verpflichtet sei, gemäß Paragraph 410, Absatz eins, Ziffer 7, in Verbindung mit den Paragraphen 44 a, Absatz eins und 2, 53 a Absatz 3 und 471 f ASVG die Beitragsrechnungen für das Kalenderjahr 2010 vom 15.10.2011 und für das Kalenderjahr 2011 vom 17.11.2012 über vorgeschriebene pauschalierte Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung im Betrage von € 552,82 nachzuentrichten. Die Beitragsabrechnungen für die Kalenderjahre 2010 und 2011 würden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden (Spruchpunkt römisch vier.).

In den von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen heißt es im Wesentlichen zusammengefasst, dass der BF aufgrund seiner Beschäftigung als Fachhochschullektor bei FH zu den im Spruchpunkt I. angeführten Zeiträumen der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG unterliege. In den von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen heißt es im Wesentlichen zusammengefasst, dass der BF aufgrund seiner Beschäftigung als Fachhochschullektor bei FH zu den im Spruchpunkt römisch eins. angeführten Zeiträumen der Voll- und Arbeitslosenversicherungspflicht als Dienstnehmer gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, ASVG unterliege.

Neben dieser Tätigkeit sei der BF zu den im Spruchpunkt III. angeführten Zeiträumen auch für yTe.u. als Vortragender tätig gewesen. Für diese Tätigkeit sei der BF von yTe.u. als geringfügig Beschäftigter freier Dienstnehmer zur Teilversicherung in der Unfallversicherung angemeldet worden. Neben dieser Tätigkeit sei der BF zu den im Spruchpunkt römisch drei. angeführten Zeiträumen auch für yTe.u. als Vortragender tätig gewesen. Für diese Tätigkeit sei der BF von yTe.u. als geringfügig Beschäftigter freier Dienstnehmer zur Teilversicherung in der Unfallversicherung angemeldet worden.

Mit Schreiben vom 21.07.2010 und 02.11.2010 sei der BF schriftlich darüber informiert worden, dass er bei der belangten Behörde als geringfügig beschäftigt angemeldet worden sei. Im Jahr 2010 hätten sich im Monat April und in den Monaten November und Dezember die Zeiten einer Vollversicherung und Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung überschritten. Im Jahr 2011 hätten sich im Jänner und im März Zeiten einer Vollversicherung und Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung überschritten. In den Monaten Oktober bis Dezember 2011 hätten sich Zeiten zweier geringfügiger Beschäftigungen überschritten.

Im Jahr 2010 sei für den BF von yTe.u. insgesamt ein beitragspflichtiges Entgelt in der Höhe von € 2.118,00 an die Kasse gemeldet worden, im Jahr 2011 ein Entgelt in der Höhe von €

4.448,00.

In den Monaten der Überschneidung seien auch für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis bzw. für beide

geringfügigen Beschäftigungen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zu entrichten gewesen. Diese Beiträge seien mittels Beitragsrechnungen vom 15.10.2011 und 17.11.2012, welche integrierende Bestandteile des Bescheides bilden würden, von der Kasse zur Bezahlung vorgeschrieben worden.

In der rechtlichen Beurteilung führte die Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass der BF in den Jahren 2010 und 2011 für FH als Fachhochschullektor und für yTe.u. als Vortragender tätig gewesen sei. Beide Beschäftigungsverhältnisse würden der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen, und der BF sei von beiden Dienstgebern zur Pflichtversicherung nach dem ASVG angemeldet worden. Dabei gäbe es die angeführten Überschneidungen.

Gemäß § 53a Abs. 3 ASVG hätten Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigung(en) einen Pauschalbetrag zu leisten. Da der BF sowohl bei FH als auch bei yTe.u. als Vortragender tätig gewesen und als Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet worden sei, habe er gemäß § 53a Abs. 3 ASVG einen Pauschalbetrag in der Höhe von 13,65 % von der allgemeinen, nach § 44a ASVG errechneten, Beitragsgrundlage zu bezahlen. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz 3, ASVG hätten Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigung(en) einen Pauschalbetrag zu leisten. Da der BF sowohl bei FH als auch bei yTe.u. als Vortragender tätig gewesen und als Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet worden sei, habe er gemäß Paragraph 53 a, Absatz 3, ASVG einen Pauschalbetrag in der Höhe von 13,65 % von der allgemeinen, nach Paragraph 44 a, ASVG errechneten, Beitragsgrundlage zu bezahlen.

Nach § 44a Abs. 2 ASVG sei durch Teilung der Jahresbeitragsgrundlage durch die Anzahl der Monate, in denen das geringfügige Beschäftigungsverhältnis ausgeübt worden sei, die allgemeine monatliche Beitragsgrundlage zu ermitteln. Die Berechnung der Beitragsgrundlage wie auch der nachzuentrichtenden Beiträge sei den Beitragsrechnungen vom 15.10.2011 und vom 17.11.2012 zu entnehmen. Nach Paragraph 44 a, Absatz 2, ASVG sei durch Teilung der Jahresbeitragsgrundlage durch die Anzahl der Monate, in denen das geringfügige Beschäftigungsverhältnis ausgeübt worden sei, die allgemeine monatliche Beitragsgrundlage zu ermitteln. Die Berechnung der Beitragsgrundlage wie auch der nachzuentrichtenden Beiträge sei den Beitragsrechnungen vom 15.10.2011 und vom 17.11.2012 zu entnehmen.

Wie sich aus diesen Beitragsrechnungen für die Jahre 2010 und 2011 ergebe, seien für das Jahr 2010 Beiträge in der Höhe von € 128,44 und für das Jahr 2011 Beiträge in der Höhe von € 421,01 zu entrichten. Inklusive Verzugszinsen seien insgesamt Beiträge in der Höhe von € 552,82 zu entrichten.

Zum Einwand des BF in seinen Anträgen auf Bescheidausstellung, wonach es sich bei yTe.u. um eine Einrichtung, die vorwiegend Erwachsenenbildung betreibe, handle und daher die Aufwandspauschale gemäß § 49 Abs. 7 ASVG zur Anwendung zu gelangen habe, führte die belangte Behörde aus, dass dem Einzelunternehmen yTe.u. der Status Erwachsenenbildungseinrichtung nicht zuerkannt worden sei, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen seien. Dass auch yTe.u. vom Nichtvorliegen einer Erwachsenenbildungseinrichtung ausgehe, ergebe sich schon daraus, dass die Dienstgeberin die Aufwandspauschale in ihrer Lohnverrechnung nicht berücksichtigt habe. Zum Einwand des BF in seinen Anträgen auf Bescheidausstellung, wonach es sich bei yTe.u. um eine Einrichtung, die vorwiegend Erwachsenenbildung betreibe, handle und daher die Aufwandspauschale gemäß Paragraph 49, Absatz 7, ASVG zur Anwendung zu gelangen habe, führte die belangte Behörde aus, dass dem Einzelunternehmen yTe.u. der Status Erwachsenenbildungseinrichtung nicht zuerkannt worden sei, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorgelegen seien. Dass auch yTe.u. vom Nichtvorliegen einer Erwachsenenbildungseinrichtung ausgehe, ergebe sich schon daraus, dass die Dienstgeberin die Aufwandspauschale in ihrer Lohnverrechnung nicht berücksichtigt habe.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich der mit 21.05.2013 datierte Einspruch des BF, der im Folgenden als Beschwerde zu behandeln sein wird. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid im Spruchpunkt III. aufzuheben und auszusprechen, dass der BF im Rahmen seiner Tätigkeit als Vortragender für yTe.u. nicht der Teilversicherung in der Unfallversicherung unterliege, und demgemäß den angefochtenen Bescheid in seinem Punkt IV. entsprechend abzuändern und den Einspruch aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, da im Hinblick auf die regelmäßigen Bezüge des BF als Staatsanwalt eine Gefährdung der Einbringlichkeit der in Rede stehenden Sozialversicherungsbeiträge nicht zu befürchten sei. 2. Gegen diesen Bescheid richtet sich der mit 21.05.2013 datierte Einspruch des BF, der im Folgenden als Beschwerde zu behandeln sein wird. Es wurde beantragt, den angefochtenen Bescheid im Spruchpunkt römisch

drei. aufzuheben und auszusprechen, dass der BF im Rahmen seiner Tätigkeit als Vortragender für yTe.u. nicht der Teilversicherung in der Unfallversicherung unterliege, und demgemäß den angefochtenen Bescheid in seinem Punkt römisch vier. entsprechend abzuändern und den Einspruch aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, da im Hinblick auf die regelmäßigen Bezüge des BF als Staatsanwalt eine Gefährdung der Einbringlichkeit der in Rede stehenden Sozialversicherungsbeiträge nicht zu befürchten sei.

Das erhobene Rechtsmittel wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Tätigkeit des BF als Vortragender im Rahmen des Unternehmens yTe.u. zu Unrecht in die Berechnungen einbezogen worden sei, stelle yTe.u. doch zweifelsfrei eine Erwachsenenbildungseinrichtung dar, auf welche die Bestimmungen über die Aufwandspauschale gemäß § 49 Abs. 7 ASVG zur Anwendung zu gelangen haben. Konkrete Feststellungen zum Unternehmen yTe.u. sowie Ausführungen zu den angeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erwachsenenbildungseinrichtung lasse der angefochtene Bescheid vermissen. Das erhobene Rechtsmittel wird im Wesentlichen damit begründet, dass die Tätigkeit des BF als Vortragender im Rahmen des Unternehmens yTe.u. zu Unrecht in die Berechnungen einbezogen worden sei, stelle yTe.u. doch zweifelsfrei eine Erwachsenenbildungseinrichtung dar, auf welche die Bestimmungen über die Aufwandspauschale gemäß Paragraph 49, Absatz 7, ASVG zur Anwendung zu gelangen haben. Konkrete Feststellungen zum Unternehmen yTe.u. sowie Ausführungen zu den angeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Erwachsenenbildungseinrichtung lasse der angefochtene Bescheid vermissen.

Beim Kursangebot von yTe.u. handle es sich um ein sehr breit gefächertes, jedoch deutlich niederschwelliges Bildungsangebot, welches nicht primär auf die Berufsausbildung zugeschnitten sei. Bei yTe.u. würden keinerlei Zugangsvoraussetzungen bestehen und die Kurse der allgemeinen Weiterbildung, als auch der beruflichen Vorbildung sowie insbesondere dem allgemeinen Erwerb von Kenntnissen der Wissenschaften dienen.

Die Kurse würden sowohl von (Vollzeit-)Studenten, als auch von berufstätigen Personen besucht werden. Im Übrigen seien yT-Kurse gerade speziell auch für Berufstätige geeignet, was sich an den Kursterminen am Abend und an Wochenenden widerspiegle.

Der Broschüre "Sozialversicherung 2008" sei zu entnehmen, dass ein Kriterium für das Vorhandensein einer Erwachsenenbildungseinrichtung sei, dass die Teilnehmer überwiegend aus dem Erwerbsleben und nicht aus dem Regelschulwesen kommen. Auch nach der im Bereich der Erwachsenenbildungseinrichtungen verwendeten Definition der "Nebenberuflichkeit" - seien StudentInnen und Hausfrauen/Hausmänner als "im Erwerbsleben stehende" Personen anzusehen.

Schließlich würden die Kurse von yT auch dem Katalog förderungswürdiger Aufgaben im Sinne § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln entsprechen. Schließlich würden die Kurse von yT auch dem Katalog förderungswürdiger Aufgaben im Sinne Paragraph 2, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln entsprechen.

Das Unternehmen yT sei daher als Erwachsenenbildungseinrichtung anzusehen und sei auf die Tätigkeit des BF als Vortragender in der genannten Einrichtung die Aufwandspauschale gemäß § 49 Abs. 7 Z 2 ASVG anzuwenden. Das Unternehmen yT sei daher als Erwachsenenbildungseinrichtung anzusehen und sei auf die Tätigkeit des BF als Vortragender in der genannten Einrichtung die Aufwandspauschale gemäß Paragraph 49, Absatz 7, Ziffer 2, ASVG anzuwenden.

Das Unternehmen yT sei mit Einrichtungen wie der VHS, Urania, Bit, Wifi, BFI, Akademie der WTH, etc. zu vergleichen, denen allesamt der Erwachsenenbildungsstatus zustehe und die in vielen Fällen direkte Prüfungsvorbereitungskurse anbieten würden. All diesen Einrichtungen sei es gemein, dass sie am freien Markt agieren und ihre Kurse von der Allgemeinheit ohne Zugangsbeschränkungen buchbar seien (gleich wie yTKurse). Anders als bei Lehrveranstaltungen auf Universitäten oder Fachhochschulen würden die Lehrenden vollkommen frei finanziert werden und die TeilnehmerInnen hätten Gebühren zu bezahlen, die den gesamten Betrieb finanzieren.

Das Unternehmen yTe.u. sei immer von Erwachsenenbildung ausgegangen, wie es auch vom Ministerium sowie auch lange Zeit von der belangten Behörde bestätigt worden sei.

Der BF verweist in diesem Zusammenhang auf sämtliche seiner im Rahmen der Vorkorrespondenz ergangenen Schreiben, wo er in Reaktion auf Schreiben der GKK wiederholt seinen rechtlichen Standpunkt dargelegt habe und erhebe auch den Inhalt dieser Schreiben zum Vorbringen im vorliegenden Einspruch.

3. Einlangend mit 19.08.2013 wurde seitens der belangten Behörde dem Landeshauptmann für Steiermark der mit 02.08.2013 datierte Vorlagebericht übermittelt. Darin wurde nach Wiedergabe des maßgeblichen Sachverhaltes zur Frage der Erwachsenenbildungseinrichtung ausgeführt, dass Unterrichtsveranstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes im Negativkatalog des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung enthalten seien. Zum anderen werde in den Erläuterungen zum Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung ausgeführt, dass die Erwachsenenbildung "ein ebenso wichtiger Bestandteil des Bildungswesens wie Schule und Hochschule" sei. Nach dem Verständnis des Gesetzgebers sei der Bereich des Schul- und des Hochschulwesens ein eigener, mit der Erwachsenenbildung nicht identer, Bereich. 3. Einlangend mit 19.08.2013 wurde seitens der belangten Behörde dem Landeshauptmann für Steiermark der mit 02.08.2013 datierte Vorlagebericht übermittelt. Darin wurde nach Wiedergabe des maßgeblichen Sachverhaltes zur Frage der Erwachsenenbildungseinrichtung ausgeführt, dass Unterrichtsveranstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes im Negativkatalog des Paragraph 2, Absatz 2, des Gesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung enthalten seien. Zum anderen werde in den Erläuterungen zum Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung ausgeführt, dass die Erwachsenenbildung "ein ebenso wichtiger Bestandteil des Bildungswesens wie Schule und Hochschule" sei. Nach dem Verständnis des Gesetzgebers sei der Bereich des Schul- und des Hochschulwesens ein eigener, mit der Erwachsenenbildung nicht identer, Bereich.

Der Bereich der Erwachsenenbildung sei auch vom Bereich der Berufsausbildung abzugrenzen. Die Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung würden davon sprechen, der im Berufsleben stehenden Generation Bildungswege zu eröffnen, für "die sie erst auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung motiviert wird."

Nach einem im Einspruch zitierten Artikel (Gruber, Maschinda, Schlager, Der Begriff der "Erwachsenenbildung" in§ 49 Abs.7 ASVG, Asok 2012, 136) sei die Erwachsenenbildung nur von der Erstausbildung abzugrenzen. Die Erstausbildung ende nach den Ausführungen in diesem Artikel mit dem erstmaligen Eintritt in das Berufs- oder Familienleben. Selbst wenn man diesem Artikel folgen würde, stelle die Absolvierung eines Studiums, die im Regelfall im direkten Anschluss an den Abschluss der Schule erfolge, eine Berufsausbildung dar. Weiterbildung (Erwachsenenbildung) würde erst mit dem Eintritt in das Berufsleben, der nach Beendigung des Studiums erfolge, einsetzen. Nach einem im Einspruch zitierten Artikel (Gruber, Maschinda, Schlager, Der Begriff der "Erwachsenenbildung" in Paragraph 49, Absatz 7, ASVG, Asok 2012, 136) sei die Erwachsenenbildung nur von der Erstausbildung abzugrenzen. Die Erstausbildung ende nach den Ausführungen in diesem Artikel mit dem erstmaligen Eintritt in das Berufs- oder Familienleben. Selbst wenn man diesem Artikel folgen würde, stelle die Absolvierung eines Studiums, die im Regelfall im direkten Anschluss an den Abschluss der Schule erfolge, eine Berufsausbildung dar. Weiterbildung (Erwachsenenbildung) würde erst mit dem Eintritt in das Berufsleben, der nach Beendigung des Studiums erfolge, einsetzen.

Die von yTe.u. abgehaltenen Prüfungsvorbereitungskurse würden allesamt der Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen eines Universitätsstudiums dienen. Das werde schon durch das Kursangebot, dass sich an den an der Universität angebotenen Prüfungsterminen orientiere, deutlich. Aber auch die Erläuterungen zu den einzelnen Kursen würden deutlich machen, dass die Kurse der Prüfungsvorbereitung dienen. Der Kurs Strafrecht 2 habe laut Homepage "die optimale Vorbereitung zur Fachprüfung aus Strafrecht und Strafprozessrecht des II. Studienabschnittes zum Ziel." Auch der Kurs Verwaltungsrecht biete laut Homepage von yTe.u. "eine optimale Vorbereitung auf die Fachprüfung aus Verwaltungsrecht. Anhand von praxisnahen Fällen solle der prüfungsrelevante Stoff systematisch erarbeitet werden, wobei die aktive Falllösung der Teilnehmer im Vordergrund stehe... Schließlich werde konkret auf den jeweiligen Prüfer eingegangen". Da die von yTe.u. abgehaltenen Kurse allesamt ausschließlich der Vorbereitung auf Prüfungen, die Bestandteil von Universitätsstudien seien, dienen, und somit die universitäre Ausbildung ergänzen, würden sie keine Erwachsenenbildung darstellen. Die von yTe.u. abgehaltenen Prüfungsvorbereitungskurse würden allesamt der Vorbereitung auf Prüfungen im Rahmen eines Universitätsstudiums dienen. Das werde schon durch das Kursangebot, dass sich an den an der Universität angebotenen Prüfungsterminen orientiere, deutlich. Aber auch die Erläuterungen zu den einzelnen Kursen würden deutlich machen, dass die Kurse der Prüfungsvorbereitung dienen. Der Kurs Strafrecht 2 habe laut Homepage "die optimale Vorbereitung zur Fachprüfung aus Strafrecht und Strafprozessrecht des römisch zwei. Studienabschnittes zum Ziel." Auch der Kurs Verwaltungsrecht biete laut Homepage von yTe.u. "eine

optimale Vorbereitung auf die Fachprüfung aus Verwaltungsrecht. Anhand von praxisnahen Fällen solle der prüfungsrelevante Stoff systematisch erarbeitet werden, wobei die aktive Falllösung der Teilnehmer im Vordergrund stehe... Schließlich werde konkret auf den jeweiligen Prüfer eingegangen". Da die von yTe.u. abgehaltenen Kurse allesamt ausschließlich der Vorbereitung auf Prüfungen, die Bestandteil von Universitätsstudien seien, dienen, und somit die universitäre Ausbildung ergänzen, würden sie keine Erwachsenenbildung darstellen.

Im Einspruch wird ausgeführt, dass nach der im Bereich der Erwachsenenbildungseinrichtungen verwendeten Definition der Nebenberuflichkeit auch StudentInnen als "im Erwerbsleben stehende" Personen anzusehen seien. Diese Definition betreffe jedoch nicht die Frage der Erwachsenenbildungseinrichtungen sondern die Frage, ob auf einen Vortragenden die Bestimmung über die pauschalierte Aufwandsentschädigung nach § 49 Abs. 7 Z 2 ASVG angewendet werden dürfe. Voraussetzung hierfür sei nämlich, dass der Vortragende seine Vortragstätigkeit nebenberuflich ausübe und sie nicht seinen Hauptberuf darstelle. Die Frage der "Nebenberuflichkeit" sei für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status Erwachsenenbildungseinrichtung vorliegen, nicht relevant. Im Einspruch wird ausgeführt, dass nach der im Bereich der Erwachsenenbildungseinrichtungen verwendeten Definition der Nebenberuflichkeit auch StudentInnen als "im Erwerbsleben stehende" Personen anzusehen seien. Diese Definition betreffe jedoch nicht die Frage der Erwachsenenbildungseinrichtungen sondern die Frage, ob auf einen Vortragenden die Bestimmung über die pauschalierte Aufwandsentschädigung nach Paragraph 49, Absatz 7, Ziffer 2, ASVG angewendet werden dürfe. Voraussetzung hierfür sei nämlich, dass der Vortragende seine Vortragstätigkeit nebenberuflich ausübe und sie nicht seinen Hauptberuf darstelle. Die Frage der "Nebenberuflichkeit" sei für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status Erwachsenenbildungseinrichtung vorliegen, nicht relevant.

Im Einspruch wird ausgeführt, dass Einrichtungen wie VHS, Wifi oder Bit Prüfungsvorbereitungskurse anbieten und trotzdem über den Status Erwachsenenbildungseinrichtung verfügen würden. Für die Beurteilung der Frage, ob eine Erwachsenenbildungseinrichtung vorliege, sei relevant, dass zwei Drittel der Tätigkeit Erwachsenenbildung darstellen. Wenn daneben noch andere Tätigkeiten ausgeübt werden, sei das für die Zuerkennung des Status nicht schädlich. Von yTe.u. werden im Gegensatz zu den im Einspruch genannten Institutionen ausschließlich Prüfungsvorbereitungskurse angeboten.

Die Frage, ob ein Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG oder freier Dienstnehmer im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG der Pflichtversicherung unterliege, richte sich nach den im ersten Teil, Abschnitt II, 1. Unterabschnitt ("Pflichtversicherung") des ASVG getroffenen Regelungen. Dienstnehmer würden demnach nur dann nicht der Vollversicherung unterliegen, wenn die betreffende Beschäftigung gemäß den §§ 5 oder 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sei oder nach § 7 ASVG nur eine Teilversicherung begründe. § 49 Abs. 7 ASVG in Verbindung mit § 1 Z 3 der Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen schaffe hingegen keine selbständige Ausnahme von der Pflichtversicherung. Die Frage, ob ein Dienstnehmer im Sinne des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG oder freier Dienstnehmer im Sinne des Paragraph 4, Absatz 4, ASVG der Pflichtversicherung unterliege, richte sich nach den im ersten Teil, Abschnitt römisch zwei, 1. Unterabschnitt ("Pflichtversicherung") des ASVG getroffenen Regelungen. Dienstnehmer würden demnach nur dann nicht der Vollversicherung unterliegen, wenn die betreffende Beschäftigung gemäß den Paragraphen 5, oder 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen sei oder nach Paragraph 7, ASVG nur eine Teilversicherung begründe. Paragraph 49, Absatz 7, ASVG in Verbindung mit Paragraph eins, Ziffer 3, der Verordnung über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen schaffe hingegen keine selbständige Ausnahme von der Pflichtversicherung.

Der Umstand, dass an den BF, der als freier Dienstnehmer zur Sozialversicherung angemeldet worden sei, Zahlungen geleistet worden seien, deren Höhe unter der Grenze für beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen gelegen seien, könne daher selbst dann nicht zur Ausnahme von der Pflichtversicherung (Voll- oder Teilversicherung) führen, wenn es sich bei diesen Zahlungen tatsächlich um pauschalierte Aufwandsentschädigungen an Lehrende an einer Einrichtung, die vorwiegende Erwachsenenbildung betreibe, gehandelt hätte (siehe dazu VwGH vom 14.03.2013, ZI 2010/08/0222).

Die Zuerkennung des Status Erwachsenenbildungseinrichtung an das Einzelunternehmen yT sei unter dem Vorbehalt erfolgt, dass im Zuge einer Beitragsprüfung festgestellt worden sei, dass überwiegend Erwachsenenbildung betrieben werde. Tatsächlich sei in weiterer Folge im Zuge einer Beitragsprüfung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb festgestellt worden, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status

Erwachsenenbildungseinrichtung nicht vorliegen würden. Im Zuge von Besprechungen mit dem Dienstgeber, die in der Kasse stattgefunden hätten, sei dem Dienstgeber geraten worden, sein Unternehmen in einen Erwachsenenbildungsteil und einen Nicht-Erwachsenenbildungsteil zu "splitten".

Nach der durch den Dienstgeber erfolgten Umgründung sei für die yT XXXX GmbH wie auch für yTe.u. neuerlich um die Zuerkennung des Status Erwachsenenbildungseinrichtung angesucht worden. Der Antrag hinsichtlich yTe.u. sei aus den oben angeführten Gründen abgelehnt worden. Auf dieses Ablehnungsschreiben habe der Dienstgeber jedoch nicht reagiert. Nach der durch den Dienstgeber erfolgten Umgründung sei für die yT römisch 40 GmbH wie auch für yTe.u. neuerlich um die Zuerkennung des Status Erwachsenenbildungseinrichtung angesucht worden. Der Antrag hinsichtlich yTe.u. sei aus den oben angeführten Gründen abgelehnt worden. Auf dieses Ablehnungsschreiben habe der Dienstgeber jedoch nicht reagiert.

Zum Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde seitens der belangten Behörde festgehalten, dass diesem nicht entgegen getreten werde. Es wurde beantragt dem Einspruch des BF keine Folge zu geben und den Bescheid der belangten Behörde vollinhaltlich zu bestätigen.

4. Mit Schreiben des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.08.2013, zu GZ: XXXX, wurde dem BF der Vorlagebericht der belangten Behörde vom 02.08.2013 zur Kenntnis gebracht, und ersucht binnen einer Frist von 4 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. 4. Mit Schreiben des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.08.2013, zu GZ: römisch 40, wurde dem BF der Vorlagebericht der belangten Behörde vom 02.08.2013 zur Kenntnis gebracht, und ersucht binnen einer Frist von 4 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

5. Infolge Zuständigkeitsübergangs legte der Landeshauptmann für Steiermark am 16.12.2013 die gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichtete Beschwerde samt den Akt des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Bearbeitung vor, dieser wurde am 07.03.2014 der Gerichtsabteilung G308 zugewiesen.

6. Mit Schreiben vom 16.06.2014 wurde dem BF die Äußerung der belangten Behörde vom 02.08.2013 zur Kenntnis gebracht und gemäß § 45 Abs. 3 AVG zur Wahrung des Parteihörs die Gelegenheit eingeräumt, dazu binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Stellung zu nehmen. 6. Mit Schreiben vom 16.06.2014 wurde dem BF die Äußerung der belangten Behörde vom 02.08.2013 zur Kenntnis gebracht und gemäß Paragraph 45, Absatz 3, AVG zur Wahrung des Parteihörs die Gelegenheit eingeräumt, dazu binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich Stellung zu nehmen.

7. In der bei der belangten Behörde am 07.07.2014 eingelangten Stellungnahme brachte der BF vor, dass die Ausführungen der belangten Behörde nicht zutreffen würden, der BF seine Ausführungen in der Beschwerde vom 15.05.2014 vollinhaltlich aufrecht halte und neuerlich den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides stelle. Das Gericht möge aussprechen, dass der BF im Rahmen seiner Tätigkeit als Vortragender für yTe.u. nicht verpflichtet sei, für das Kalenderjahr 2012 Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung zu entrichten.

8. Am 15.09.2015 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der BF, der Eigentümer und Geschäftsführer XXXX als Zeuge (im Folgenden kurz Z) und zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Seitens des AMS Landesgeschäftsstelle Steiermark sowie der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Landesstelle Graz ist kein Vertreter erschienen. Die Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Steiermark hat auf eine Teilnahme verzichtet. 8. Am 15.09.2015 fand vor dem Bundesverwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der BF, der Eigentümer und Geschäftsführer römisch 40 als Zeuge (im Folgenden kurz Z) und zwei Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Seitens des AMS Landesgeschäftsstelle Steiermark sowie der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt Landesstelle Graz ist kein Vertreter erschienen. Die Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Steiermark hat auf eine Teilnahme verzichtet.

Auf Befragen gab der BF zusammengefasst an, dass die Zeiten und Höhe der Versicherung nicht strittig seien, sondern die grundsätzliche Frage ob XXXX als Erwachsenenbildungseinrichtung einzustufen sei. Dies sei ursprünglich so gesehen worden, sei aber dann von der GKK anders beurteilt worden. Auf Anraten der GKK habe daher Z sein Unternehmen gesplittet. Insofern habe er auch den BF zur Versicherung anmelden müssen, obwohl sowohl er als auch der BF anderer Rechtsansicht seien. Der BF habe im Schriftverkehr mit der GKK und in seiner Beschwerde seine Rechtsansicht detailliert und unter Anführung der entsprechenden VwGH - Judikatur ausgeführt. Auf Befragen gab der BF zusammengefasst an, dass die Zeiten und Höhe der Versicherung nicht strittig seien, sondern die grundsätzliche Frage

ob römisch 40 als Erwachsenenbildungseinrichtung einzustufen sei. Dies sei ursprünglich so gesehen worden, sei aber dann von der GKK anders beurteilt worden. Auf Anraten der GKK habe daher Z sein Unternehmen gesplittet. Insofern habe er auch den BF zur Versicherung anmelden müssen, obwohl sowohl er als auch der BF anderer Rechtsansicht seien. Der BF habe im Schriftverkehr mit der GKK und in seiner Beschwerde seine Rechtsansicht detailliert und unter Anführung der entsprechenden VwGH - Judikatur ausgeführt.

Die Vertreterin der belangten Behörde brachte dazu vor, dass sie davon ausgehe, dass es sich um keine Erwachsenenbildungseinrichtung handle, da das Angebot nicht als niederschwellig zu bezeichnen sei. Angeboten würden Prüfungsvorbereitungskurse für Studenten, die lediglich die universitäre Ausbildung ergänzen und universitäre Ausbildung sei keine Erwachsenenbildung. Auf den Hinweis des BF, wonach auch andere anerkannte Institutionen wie BIT und BFI Prüfungsvorbereitungskurse anbieten, gab die Vertreterin der belangten Behörde an, dass diese Einrichtungen von Gesetzeswegen anerkannt und daher einer Überprüfung durch die GKK entzogen seien.

Z gab nach Befragen an, dass ursprünglich sein Unternehmen sowohl vom Ministerium als auch von der GKK als eine Einrichtung der Erwachsenenbildung anerkannt worden sei. Im Zuge einer GPLA sei diese Meinung jedoch von der GKK revidiert worden. Nach einer längeren Diskussion von etwa einem Jahr habe Z daraufhin sein Unternehmen gesplittet. Das wesentliche Argument der GKK sei gewesen, dass es sich bei Studenten um Menschen in Ausbildung und nicht um "Erwachsene" handle. Es sei auch auf das VwGH Erkenntnis bezüglich der Fachhochschulen verwiesen worden. Der Zeuge habe daher, der Rechtsmeinung der GKK folgend, seine Vortragenden zur Versicherung anmelden müssen, obwohl er anderer Meinung gewesen sei.

Die Behördenvertreterin erklärte zum Prozedere der Anerkennung als Erwachsenenbildungseinrichtung, dass grundsätzlich das Ministerium eine Institution als förderungswürdig anerkenne. Die Überprüfung, ob vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des ASVG betrieben werde obliege hingegen der GKK. Zuständiges Ministerium sei früher das BMUKK gewesen, jetzt das Ministerium für Bildung und Frauen. Das Ministerium stelle im Regelfall ein formloses Schreiben über die Zuerkennung an die Einrichtung aus, mit dem Hinweis, dass die Zuständigkeit für den sozialversicherungsrechtlichen Bereich bei der GKK liege, dieses Schreiben werde auch an die GKK zugestellt.

Dazu brachte Z vor, dass er ursprünglich lediglich oder zumindest zu einem sehr hohen Prozentsatz Kurse für Studenten angeboten und dies auch dem Ministerium so gemeldet habe. Trotzdem sei seinem Unternehmen dieser Status zuerkannt worden. Der Zeuge werde versuchen dieses Schreiben zu finden und es vorzulegen. Er habe zuerst ein Schreiben der GKK über die Zuerkennung, danach ein gegenteiliges Schreiben erhalten.

In der Verhandlung legte der BF ein Schreiben des Ministeriums vom 01.10.2008 vor.

Die Behördenvertreterin gab an, dass die GKK mit Schreiben vom 22.02.2008 die Zuerkennung ausgesprochen habe. Die GPLA habe vom 12.11.2008 bis zur Schlussbesprechung am 30.01.2009 stattgefunden. Dann habe es die Splittung des Unternehmens in die GmbH und das Einzelunternehmen gegeben. Mit Schreiben vom 28.04.2009, sei der GmbH der Status als Erwachsenenbildungseinrichtung zuerkannt worden. Von der GmbH seien im Wesentlichen Wirtschaftskurse wie der Wirtschaftsführerschein angeboten worden. Mit Schreiben vom 02.10.2009, sei der neuerliche Antrag um Zuerkennung des Status als Erwachsenenbildungseinrichtung für das Einzelunternehmen abgelehnt worden. Auf dieses Schreiben habe es keine schriftliche Reaktion seitens des Unternehmens gegeben. Die entsprechenden Unterlagen würden von der GKK vorgelegt werden.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärte Z, dass er ausdrücklich damit einverstanden sei, dass alle verfahrensrechtlichen Daten und Unterlagen dem Bundesverwaltungsgericht seitens der belangten Behörde vorgelegt werden.

Die Behördenvertreterin führte aus, dass das Hauptargument, wonach keine Erwachsenenbildung vorliege, sich auf Studenten bezogen habe, da diese Personen in Berufsausbildung seien. Die Erwachsenenbildung sei von der Berufsausbildung zu unterscheiden.

Z gab an, dass in seinen Kursen keine Ausbildung angeboten werde. Diese würden zum Großteil von Studenten besucht, aber keineswegs ausschließlich. Zahlreiche Teilnehmer würden schon im Berufsleben stehen und sich lediglich in gewissen Fachgebieten weiterbilden. Aus diesem Grund gebe es auch keinerlei Zugangsbeschränkungen. Es könnte auch durchaus jemand ohne Matura oder sonstigen Vorkenntnissen diese Kurse besuchen. Es würden auch keinerlei Zertifikate vergeben, es liege keine Berufsausbildung vor.

Abschließend verwies der BF auf das bisherige Vorbringen und wiederholte den Antrag auf Stattgebung der Beschwerde.

9. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24.09.2015 wurde folgender Schriftverkehr, der zwischen der Behörde und XXXX ergangen ist, vorgelegt: 9. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24.09.2015 wurde folgender Schriftverkehr, der zwischen der Behörde und römisch 40 ergangen ist, vorgelegt:

* Schreiben der GKK über die Zuerkennung des Status Erwachsenenbildungseinrichtung vom 22.02.2008 und vom 28.04.2009

* Schreiben der GKK betreffend die Nichtzuerkennung des Status Erwachsenenbildungseinrichtung für yTe.u.nach erfolgter Aufteilung des Unternehmens in das Einzelunternehmen "XXXX e.U." und "yT XXXX GmbH", vom 02.10.2009*
Schreiben der GKK betreffend die Nichtzuerkennung des Status Erwachsenenbildungseinrichtung für yTe.u.nach erfolgter Aufteilung des Unternehmens in das Einzelunternehmen "XXXX e.U." und "yT römisch 40 GmbH", vom 02.10.2009

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer war in den Zeiträumen von 01.01.2010 bis 31.01.2010, am 08.04.2010, von 01.11.2010 bis 31.12.2010, von 01.01.2011 bis 31.01.2011, am 04.03.2011 sowie von 01.10.2011 bis 31.12.2011 für die FH XXXX, als Fachhochschullektor tätig und während dieser Zeit als Dienstnehmer zur Pflichtversicherung gemeldet. Der Beschwerdeführer war in den Zeiträumen von 01.01.2010 bis 31.01.2010, am 08.04.2010, von 01.11.2010 bis 31.12.2010, von 01.01.2011 bis 31.01.2011, am 04.03.2011 sowie von 01.10.2011 bis 31.12.2011 für die FH römisch 40, als Fachhochschullektor tätig und während dieser Zeit als Dienstnehmer zur Pflichtversicherung gemeldet.

Neben der oben angeführten Tätigkeit war der BF in den Zeiträumen 01.02.2010 bis 30.06.2010, von 01.11.2010 bis 31.12.2010 und von 01.01.2011 bis 31.12.2011 als Vortragender für yTe.u., XXXX tätig und als geringfügig Beschäftigter freier Dienstnehmer zur Teilversicherung in der Unfallversicherung angemeldet worden. Neben der oben angeführten Tätigkeit war der BF in den Zeiträumen 01.02.2010 bis 30.06.2010, von 01.11.2010 bis 31.12.2010 und von 01.01.2011 bis 31.12.2011 als Vortragender für yTe.u., römisch 40 tätig und als geringfügig Beschäftigter freier Dienstnehmer zur Teilversicherung in der Unfallversicherung angemeldet worden.

Im Jahr 2010 haben sich im Monat April und in den Monaten November und Dezember die Zeiten einer Vollversicherung und Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung überschnitten.

Im Jahr 2011 haben sich im Jänner und im März Zeiten einer Vollversicherung und Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung überschnitten. In den Monaten Oktober bis Dezember 2011 haben sich Zeiten zweier geringfügiger Beschäftigungen überschnitten.

Der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse wurde von yTe.u. für den Beschwerdeführer ein beitragspflichtiges Entgelt in der Höhe von €

2.118,00 für das Jahr 2010 und ein Entgelt in der Höhe von €

4.448,00 für das Jahr 2011 gemeldet.

Die Steiermärkische Gebietskrankenkasse hat dem BF aufgrund Überschneidung von Zeiten einer Vollversicherung und Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung im Kalenderjahr 2010 und 2011 pauschalierte Dienstnehmerbeiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung sowie Verzugszinsen in der Höhe von EUR 552,82 vorgeschrieben.

YTe.u. ist einer Gesamtschau als Erwachsenenbildungseinrichtung einzustufen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten sowie des nunmehr dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Gerichtsakts.

Der dem Bundesverwaltungsgericht vorliegende Akteninhalt sowie das Ergebnis der mündlichen Verhandlung konnten dem gegenständlichen Erkenntnis im Rahmen der freien Beweiswürdigung zugrunde gelegt werden.

2.2. Die vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Feststellungen zu den Tätigkeiten des BF gründen sich auf den Bescheid der belangten Behörde vom 18.04.2013. Diese Angaben blieben seitens des BF unbestritten.

Die Feststellungen bezüglich der Überschneidung von Zeiten einer Vollversicherung und Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung, der Entgeltmeldungen sowie die Höhe der vorgeschriebenen pauschalierten Dienstnehmerbeiträge samt Verzugszinsen von insgesamt EUR 552,82, beruhen auf dem Bescheid der belangten Behörde vom 18.04.2013 sowie den vorgelegten Schreiben der belangten Behörde vom 17.11.2012 und 15.10.2011.

2.3. Die Feststellung, dass es sich bei dem Einzelunternehmen (yTe.u.) - trotz des Umstandes, dass die angebotenen Kurse überwiegend der speziellen Prüfungsvorbereitung zur Ablegung von Prüfungen im Rahmen eines Universitätsstudiums dienen - um eine Erwachsenenbildungseinrichtung handelt, ergibt sich, wie in der rechtlichen Beurteilung noch ausgeführt wird, daraus, dass es keine formalen Zugangsvoraussetzungen sowie keinen formalen Kursabschluss gibt, das Kursangebot zwar hauptsächlich jedoch nicht ausschließlich von Studenten genützt und ein breit gefächertes Angebot von juristischen und sprachlichen Kursen angeboten wird. Es kann daher noch von einem niederschweligen Angebot im Sinne der vom Verwaltungsgerichtshof erarbeiteten Definition der Erwachsenenbildung ausgegangen werden. Prüfungsvorbereitungskurse für ein Universitätsstudium stellen darüber hinaus keine Berufsausbildung dar - dies schon mangels formellen Abschluss.

Weiters finden sich im Internet, wenn auch zum Teil in anderen Bundesländern, vergleichbare Einrichtungen, denen der Status der Einrichtung der Erwachsenenbildung zuerkannt wurde.

Es handelt sich um keine Einrichtung der Universität, und wird das Unternehmen auch nicht zu einer solchen, nur weil ähnliche Inhalte angeboten werden. Es unterrichten auch nicht (nur) Universitätsangehörige, sondern werden unter anderem von Praktikern Kurse angeboten und erfolgt die Bezahlung durch das Unternehmen. Die Kurse beschäftigen sich zwar mit dem gleichen Inhalt wie sie für Prüfungen auf der Universität gefordert sind, doch wird darin nur allgemein anwendbares Wissen vermittelt und es gibt keinerlei formalen Abschluss.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit 01.01.2014 (Art. 151 Abs. 51 Z 6 B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 B-VG) eingerichtet. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit 01.01.2014 (Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 6, B-VG) das Bundesverwaltungsgericht (Artikel 129, B-VG) eingerichtet.

Gemäß Art. 151 Abs. 51 Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über. Gemäß Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930,, geht die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31.12.2013 bei den Behörden anhängigen Verfahren, in denen diese Behörden sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder im Instanzenzug übergeordnete Behörde sind, auf die Verwaltungsgerichte über.

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 414 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl 1955/189 in der Fassung BGBl. I Nr. 139/2013 kann seit dem 01.01.2014 gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 414, Absatz eins, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl 1955/189 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 139 aus 2013, kann seit dem 01.01.2014 gegen Bescheide der Versicherungsträger in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

Nach § 9 Abs. 2 Z 1 VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin die Steiermärkische Gebietskrankenkasse. Nach Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin die Steiermärkische Gebietskrankenkasse.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 33/2013 i.d.F. BGBl. I 122/2013, geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 122 aus 2013,, geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Z 1) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2). Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit iSd. Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht (Ziffer eins,) oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist (Z2).

Zu Spruchteil A): Stattgabe der Beschwerde (Aufhebung der Spruchpunkte III und IV des angefochtenen Bescheides) Zu Spruchteil A): Stattgabe der Beschwerde (Aufhebung der Spruchpunkte römisch drei und römisch vier des angefochtenen Bescheides):

3.2. Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG unterliegen die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den §§ 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach dem § 7 ASVG nur eine Teilversicherung begründet. 3.2. Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG unterliegen die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigten Dienstnehmer der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, wenn die betreffende Beschäftigung weder gemäß den Paragraphen 5 und 6 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen ist, noch nach dem Paragraph 7, ASVG nur eine Teilversicherung begründet.

Aufgrund der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Hierzu gehören auch

Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, gegenüber den Merkmalen, selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Gemäß § 4 Abs. 4 Z 1 ASVG stehen den Dienstnehmern im Sinne des ASVG Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen. Aufgrund der Bestimmungen des Paragraph 4, Absatz 2, ASVG ist Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird. Hierzu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit, gegenüber den Merkmalen, selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Gemäß Paragraph 4, Absatz 4, Ziffer eins, ASVG stehen den Dienstnehmern im Sinne des ASVG Personen gleich, die sich auf Grund freier Dienstverträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Erbringung von Dienstleistungen verpflichten, und zwar für einen Dienstgeber im Rahmen seines Geschäftsbetriebes, seiner Gewerbeberechtigung, seiner berufsrechtlichen Befugnis (Unternehmen, Betrieb usw.) oder seines statutenmäßigen Wirkungsbereiches (Vereinsziel usw.), mit Ausnahme der bäuerlichen Nachbarschaftshilfe, wenn sie aus dieser Tätigkeit ein Entgelt beziehen, die Dienstleistungen im Wesentlichen persönlich erbringen und über keine wesentlichen eigenen Betriebsmittel verfügen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 ASVG sind unter anderem Dienstnehmer von der Vollversicherung nach § 4 ASVG ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß § 5 Abs. 2 ASVG nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen). Diese Personen sind gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 ASVG nur in der Unfallversicherung versichert (teilversichert). Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 2, ASVG sind unter anderem Dienstnehmer von der Vollversicherung nach Paragraph 4, ASVG ausgenommen, wenn das ihnen aus einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen im Kalendermonat gebührende Entgelt den Betrag gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG nicht übersteigt (geringfügig beschäftigte Personen). Diese Personen sind gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG nur in der Unfallversicherung versichert (teilversichert).

Gemäß § 53a Abs. 3 ASVG haben Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen Pauschalbetrag zu leisten. Für jeden Kalendermonat beträgt dieser Pauschalbetrag 13,65 % der allgemeinen Beitragsgrundlage. Davon entfallen auf die Krankenversicherung als allgemeiner Beitrag 3,15 % und als Zusatzbeitrag 0,25 % und auf die Pensionsversicherung 9,25 % und als Zusatzbeitrag 1 %. Gemäß Paragraph 53 a, Absatz 3, ASVG haben Vollversicherte, die in einem oder mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen stehen, hinsichtlich dieser geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse einen Pauschalbetrag zu leisten. Für jeden Kalendermonat beträgt dieser Pauschalbetrag 13,65 % der allgemeinen Beitragsgrundlage. Davon entfallen auf die Krankenversicherung als allgemeiner Beitrag 3,15 % und als Zusatzbeitrag 0,25 % und auf die Pensionsversicherung 9,25 % und als Zusatzbeitrag 1 %.

Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst, welcher nach Z 1 bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG ist. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, ASVG ist Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge der im Beitragszeitraum gebührende auf Cent gerundete Arbeitsverdienst, welcher nach Ziffer eins, bei den pflichtversicherten Dienstnehmern das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG ist.

Gemäß § 44a Abs. 1 ASVG ist eine Jahresbeitragsgrundlage zu bilden, wenn ein Versicherter in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gemäß § 5 Abs. 2 ASVG steht. Jahresbeitragsgrundlage ist das im jeweiligen Kalenderjahr aus dem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gebührende Gesamtentgelt mit Ausnahme der Sonderzahlungen. Nach § 44a Abs. 2 ASVG ist zur Ermittlung der allgemeinen monatlichen Beitragsgrundlage die Jahresbeitragsgrundlage durch die Anzahl der Monate, in denen das geringfügige Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wurde, zu teilen. Der auf Grund dieser Teilung auf einen Kalendermonat entfallende Teil der Jahresbeitragsgrundlage gilt als allgemeine monatliche Beitragsgrundlage und Entgelt im Sinne des § 5 Abs. 2 ASVG. Gemäß Paragraph 44 a, Absatz eins, ASVG ist eine Jahresbeitragsgrundlage zu bilden, wenn ein Versicherter in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG steht. Jahresbeitragsgrundlage ist das im jeweiligen Kalenderjahr aus dem geringfügigen

Beschäftigungsverhältnis gebührende Gesamtentgelt mit Ausnahme der Sonderzahlungen. Nach Paragraph 44 a, Absatz 2, ASVG ist zur Ermittlung der allgemeinen monatlichen Beitragsgrundlage die Jahresbeitragsgrundlage durch die Anzahl der Monate, in denen das geringfügige Beschäftigungsverhältnis ausgeübt wurde, zu teilen. Der auf Grund dieser Teilung auf einen Kalendermonat entfallende Teil der Jahresbeitragsgrundlage gilt als allgemeine monatliche Beitragsgrundlage und Entgelt im Sinne des Paragraph 5, Absatz 2, ASVG.

Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus aufgrund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Gemäß § 49 Abs. 7 ASVG kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes und der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber unter anderem für Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben (Z 2), feststellen, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des Abs. 1 gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet. Gemäß Paragraph 49, Absatz 7, ASVG kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Hauptverbandes und der Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber unter anderem für Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, Bundesgesetzblatt Nr. 171 aus 1973,, betreiben (Ziffer 2,)), feststellen, ob und inwieweit pauschalierte Aufwandsentschädigungen nicht als Entgelt im Sinne des Absatz eins, gelten, sofern die jeweilige Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Gemäß § 58 Abs. 2 letzter Satz ASVG haben Dienstnehmer hinsichtlich eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß 5 Abs. 2 ASVG den auf sie entfallenden Beitragsteil auf ihre Gefahr und Kosten zur Gänze selbst einzuzahlen. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, letzter Satz ASVG haben Dienstnehmer hinsichtlich eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß Paragraph 5, Absatz 2, ASVG den auf sie entfallenden Beitragsteil auf ihre Gefahr und Kosten zur Gänze selbst einzuzahlen.

Gemäß § 1 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen, BGBl. II Nr. 409/2002, gelten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von EUR 537,78 im Kalendermonat, soweit sie an Dienstnehmer oder diesen nach § 4 Abs. 4 ASVG gleichgestellte Personen (freie Dienstnehmer) geleistet werden, die als Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, betreiben, tätig sind, nicht als Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1 ASVG, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet. Gemäß Paragraph eins, Ziffer 3, der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 409 aus 2002,, gelten Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe von EUR 537,78 im Kalendermonat, soweit sie an Dienstnehmer oder diesen nach Paragraph 4, Absatz 4, ASVG gleichgestellte Personen (freie Dienstnehmer) geleistet werden, die als Lehrende an Einrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des Paragraph eins, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, Bundesgesetzblatt Nr. 171 aus 1973,, betreiben, tätig sind, nicht als Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, ASVG, sofern diese Tätigkeit nicht den Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, (kurz: EB-Förderungsgesetz) sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben, Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, Bundesgesetzblatt Nr. 171 aus 1973,, (kurz: EB-Förderungsgesetz) sind Einrichtungen und Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die

Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben, Gegenstand der Förderung nach diesem Bundesgesetz.

Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ziele kommen gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. insbesondere in Betracht: Als förderungswürdige Aufgaben zur Erreichung der im Paragraph eins, Absatz 2, bezeichneten Ziele kommen gemäß Paragraph 2, Absatz eins, leg. cit. insbesondere in Betracht:

- a) Politische und sozial- und wirtschaftskundliche Bildung;
- b) berufliche Weiterbildung;
- c) Vermittlung der Erkenntnisse der Wissenschaften;
- d) Bildung als Hilfe zur Lebensbewältigung;
- e) sittliche und religiöse Bildung;
- f) musische Bildung;
- g) Nachholung, Fortführung und Erweiterung der Schulbildung;
- h) Führung von Volksbüchereien;
- i) Aus- und Fortbildung von Erwachsenenbildnern und von Volksbibliothekaren;
- j) Bildungsinformation, Bildungsberatung und Bildungswerbung;
- k) Veröffentlichungen über die Erwachsenenbildung und das Volksbüchereiwesen;
- l) Errichtung und Erhaltung von wissenschaftlichen Instituten und Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens.

In die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind gemäß § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht einzubeziehen: In die Förderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind gemäß Paragraph 2, Absatz 2, leg. cit. nicht einzubeziehen:

- a) Pflege des Volksbrauchtums, soweit es sich nicht um Aufgaben auf gesamtösterreichischer Ebene oder um internationale Kontakte handelt;
- b) Unterrichtsveranstaltungen von Schulen im Sinne des Privatschulgesetzes;
- c) Veranstaltungen der Glaubensverkündigung im Rahmen des Kultus;
- d) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der parteipolitischen Werbung dienen, ferner Bildungsarbeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 272, über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik; d) Veranstaltungen, die der Mitgliederwerbung oder der parteipolitischen Werbung dienen, ferner Bildungsarbeit im Sinne des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, Bundesgesetzblatt Nr. 272, über die Förderung staatsbürgerlicher Bildungsarbeit im Bereich der politischen Parteien sowie der Publizistik;
- e) innerbetriebliche Berufsaus- und -fortbildung.

Gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. sind gesamtösterreichische Einrichtungen juristische Personen im Sinne des § 4, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder Mitgliedseinrichtungen haben. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die gesamtösterreichischen Einrichtungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, leg. cit. sind gesamtösterreichische Einrichtungen juristische Personen im Sinne des Paragraph 4,, die in mindestens fünf Bundesländern Zweigstellen oder Mitgliedseinrichtungen haben. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die gesamtösterreichischen Einrichtungen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Im BGBl. II. Nr. 228/2001 wurde kundgemacht, dass gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln folgende Einrichtungen gesamtösterreichische Einrichtungen im Sinne der genannten Bestimmung sind: Im Bundesgesetzblatt römisch zwei. Nr. 228 aus 2001, wurde

kundgemacht, dass gemäß Paragraph 7, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln folgende Einrichtungen gesamtösterreichische Einrichtungen im Sinne der genannten Bestimmung sind:

1. "Arbeitsgemeinschaft der Bildungshäuser Österreich",
2. "Berufsförderungsinstitut Österreich",
3. "Ländliches Fortbildungsinstitut",
4. "Ring Österreichischer Bildungswerke",
5. "Büchereiverband Österreichs",
6. "Verband Österreichischer Volkshochschulen",
7. "Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Österreich",
8. "Österreichische Volkswirtschaftliche Gesellschaft, Verband für Bildungswesen",
9. "Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB)",
10. "Österreichische Föderation der Europahäuser - Europäisches Bildungswerk in Österreich",
11. "Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs - VWGÖ",
12. "Forum Katholischer Erwachsenenbildung in Österreich".

3.3. Fallbezogen ergibt sich daraus Folgendes:

3.3.1.: Zur Beschwerde:

Nicht in Beschwerde gezogen wurde die Frage der Dienstnehmereigenschaft an sich, sondern ob es sich bei yTe.u. um eine Einrichtung handelt, die im Sinne des § 49 Abs. 7 Nicht in Beschwerde gezogen wurde die Frage der Dienstnehmereigenschaft an sich, sondern ob es sich bei yTe.u. um eine Einrichtung handelt, die im Sinne des Paragraph 49, Absatz 7

Z 2 ASVG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen, Ziffer 2, ASVG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen, BGBl. II Nr. 409/2002, vorwiegend Erwachsenenbildung betreibt und daher die genannte Bestimmung über die pauschalen Aufwandsentschädigungen aus einer nebenberuflichen Vortragstätigkeit bei einer Erwachsenenbildungseinrichtung zur Anwendung kommt und somit keine Beitragspflicht bzw. Rückstand seitens des BF besteht. Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 409 aus 2002,, vorwiegend Erwachsenenbildung betreibt und daher die genannte Bestimmung über die pauschalen Aufwandsentschädigungen aus einer nebenberuflichen Vortragstätigkeit bei einer Erwachsenenbildungseinrichtung zur Anwendung kommt und somit keine Beitragspflicht bzw. Rückstand seitens des BF besteht.

Zur Frage, ob im gegenständlichen Fall die Bestimmungen über die beitragsfreie pauschale Aufwandsentschädigungen zur Anwendung kommen, ist zu prüfen, ob es sich bei XXXX um eine Einrichtung handelt, die im Sinne § 49 Abs. 7 Z 2 ASVG vorwiegend Erwachsenenbildung betreibt. Zur Frage, ob im gegenständlichen Fall die Bestimmungen über die beitragsfreie pauschale Aufwandsentschädigungen zur Anwendung kommen, ist zu prüfen, ob es sich bei römisch 40 um eine Einrichtung handelt, die im Sinne Paragraph 49, Absatz 7, Ziffer 2, ASVG vorwiegend Erwachsenenbildung betreibt.

3.3.2. Zur Frage der Erwachsenenbildungseinrichtung:

3.3.2.1.: gesetzliche Bestimmungen:

Um als Erwachsenenbildungseinrichtung gemäß § 1 EB-Förderungsgesetz eingestuft werden zu können, muss vorwiegend Erwachsenenbildung betrieben werden. Das EB-Förderungsgesetz versteht unter Erwachsenenbildung Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen

Anlagen zum Ziele haben (§ 1 Abs. 2 EB-Förderungsgesetz). Diese Definition erfährt in § 2 Abs. 1 EB-Förderungsgesetz durch die demonstrative Aufzählung von förderungswürdigen Aufgaben zur Erreichung der bezeichneten Ziele eine nähere Konkretisierung. Umgekehrt sind in § 2 Abs. 2 EB-Förderungsgesetz Bereiche angeführt, die jedenfalls nicht als Erwachsenenbildung anzusehen sind (siehe oben). Unter letztere Bestimmung fällt die Tätigkeit von XXXX nicht. Um als Erwachsenenbildungseinrichtung gemäß Paragraph eins, EB-Förderungsgesetz eingestuft werden zu können, muss vorwiegend Erwachsenenbildung betrieben werden. Das EB-Förderungsgesetz versteht unter Erwachsenenbildung Tätigkeiten, die im Sinne einer ständigen Weiterbildung die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziele haben (Paragraph eins, Absatz 2, EB-Förderungsgesetz). Diese Definition erfährt in Paragraph 2, Absatz eins, EB-Förderungsgesetz durch die demonstrative Aufzählung von förderungswürdigen Aufgaben zur Erreichung der bezeichneten Ziele eine nähere Konkretisierung. Umgekehrt sind in Paragraph 2, Absatz 2, EB-Förderungsgesetz Bereiche angeführt, die jedenfalls nicht als Erwachsenenbildung anzusehen sind (siehe oben). Unter letztere Bestimmung fällt die Tätigkeit von römisch 40 nicht.

Grundsätzlich gibt es Erwachsenenbildungseinrichtungen, die kraft

Verordnung

(BGBl. II Nr. 228/2001) gemäß § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln als gesamtösterreichische Einrichtungen im Sinne der genannten Bestimmungen anzusehen sind (siehe Aufzählung oben), und sonstigen Bildungseinrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung betreiben und kraft dieses Überwiegens als Erwachsenenbildungseinrichtungen anzusehen sind, und als solche von der GKK für die sozialversicherungsrechtlichen Belange als Erwachsenenbildungseinrichtung anerkannt werden. Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 228 aus 2001,) gemäß Paragraph 7, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln als gesamtösterreichische Einrichtungen im Sinne der genannten Bestimmungen anzusehen sind (siehe Aufzählung oben), und sonstigen Bildungseinrichtungen, die vorwiegend Erwachsenenbildung betreiben und kraft dieses Überwiegens als Erwachsenenbildungseinrichtungen anzusehen sind, und als solche von der GKK für die sozialversicherungsrechtlichen Belange als Erwachsenenbildungseinrichtung anerkannt werden.

3.3.2.2. Judikatur:

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Erkenntnis vom 04.06.2008,

Zl. 2004/08/0012, das eine Fachhochschule betroffen hat, mit dem Begriff der Erwachsenenbildung auseinandergesetzt und Folgendes ausgeführt:

"Gemäß § 3 Abs. 1 FHStG sind Fachhochschul-Studiengänge solche auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Einrichtungen der Erwachsenenbildung dienen demgegenüber im Sinne einer ständigen Weiterbildung der Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und der Entfaltung der persönlichen Anlagen, wie dies § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973, auf welchen § 5 Abs. 1 Z. 5 ASVG und die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen, BGBl. Nr. 248/1999, verweisen, vorsieht, wobei der Katalog des § 2 Erwachsenenbildung-Förderungsgesetz zeigt, dass es sich bei Erwachsenenbildung um ein deutlich niederschwelliges und sehr breit gefächertes, insbesondere nicht primär auf Berufsausbildung zugeschnittenes Bildungsangebot handelt. Hinzu kommt, dass Einrichtungen nur dann als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung anerkannt werden können, wenn sie "eine kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit auf den Gebieten der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens leisten" (§ 4 Abs. 1 lit c Erwachsenenbildung-Förderungsgesetz). Der Besuch von Veranstaltungen muss jedermann offen stehen; er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden (§ 5 Abs. 3 zweiter Satz Erwachsenenbildung-Förderungsgesetz). Demgegenüber ist es gerade nicht Aufgabe der Fachhochschulen, ein derartig breit gefächertes und niederschwelliges Bildungsangebot für "jedermann" bereitzustellen; auch setzt der Zugang zu einer Fachhochschule gemäß § 4 Abs. 2 FHStG die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation voraus. Der Umstand allein, dass manche Fachhochschul-Lehrgänge spezifisch auf Erwachsene, insbesondere auf tagsüber bereits im Berufsleben stehende

Personen zugeschnitten sind, macht sie noch nicht zu Einrichtungen der Erwachsenenbildung in jenem Begriffsverständnis, wie es den hier in Betracht kommenden sozialrechtlichen Vorschriften zugrunde liegt." "Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, FHStG sind Fachhochschul-Studiengänge solche auf Hochschulebene, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Einrichtungen der Erwachsenenbildung dienen demgegenüber im Sinne einer ständigen Weiterbildung der Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie der Fähigkeit und Bereitschaft zu verantwortungsbewusstem Urteilen und Handeln und der Entfaltung der persönlichen Anlagen, wie dies Paragraph eins, Absatz 2, des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, Bundesgesetzblatt Nr. 171 aus 1973,, auf welchen Paragraph 5, Absatz eins, Ziffer 5, ASVG und die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über beitragsfreie pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Lehrende an Erwachsenenbildungseinrichtungen, Bundesgesetzblatt Nr. 248 aus 1999,, verweisen, vorsieht, wobei der Katalog des Paragraph 2, Erwachsenenbildung-Förderungsgesetz zeigt, dass es sich bei Erwachsenenbildung um ein deutlich niederschwelliges und sehr breit gefächertes, insbesondere nicht primär auf Berufsausbildung zugeschnittenes Bildungsangebot handelt. Hinzu kommt, dass Einrichtungen nur dann als förderungswürdige Einrichtung der Erwachsenenbildung anerkannt werden können, wenn sie "eine kontinuierliche und pädagogisch-planmäßige Bildungsarbeit auf den Gebieten der Erwachsenenbildung oder des Volksbüchereiwesens leisten" (Paragraph 4, Absatz eins, Litera c, Erwachsenenbildung-Förderungsgesetz). Der Besuch von Veranstaltungen muss jedermann offen stehen; er darf nur im Hinblick auf erforderliche Vorkenntnisse beschränkt werden (Paragraph 5, Absatz 3, zweiter Satz Erwachsenenbildung-Förderungsgesetz). Demgegenüber ist es gerade nicht Aufgabe der Fachhochschulen, ein derartig breit gefächertes und niederschwelliges Bildungsangebot für "Jedermann" bereitzustellen; auch setzt der Zugang zu einer Fachhochschule gemäß Paragraph 4, Absatz 2, FHStG die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation voraus. Der Umstand allein, dass manche Fachhochschul-Lehrgänge spezifisch auf Erwachsene, insbesondere auf tagsüber bereits im Berufsleben stehende Personen zugeschnitten sind, macht sie noch nicht zu Einrichtungen der Erwachsenenbildung in jenem Begriffsverständnis, wie es den hier in Betracht kommenden sozialrechtlichen Vorschriften zugrunde liegt."

Der VwGH hat damit einerseits inhaltliche (deutlich niederschwelliges und breit gefächertes, insbesondere nicht primär auf Berufsausbildung ausgerichtetes Bildungsangebot und ein pädagogisches Konzept) sowie formale (für jedermann zugänglich, höchstens Beschränkungen bzgl. Vorkenntnisse) Kriterien für "Erwachsenenbildung" definiert.

Im Erkenntnis vom 14.03.2013, Zl. 2010/08/0222 hat der VwGH ausgesprochen, "dass ein weites Begriffsverständnis für die Ziele und Aufgaben der Bildungswissenschaft angebracht sein mag, dies ändert jedoch nichts daran, dass die Auslegung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen an Wortlaut, Zusammenhang, Systematik und Zielsetzung der Norm anzusetzen hat."

Der VwGH geht folglich in seiner Rechtsprechung von einem eigenen sozialversicherungsrechtlichen Begriff von "Erwachsenenbildung" aus, der mit dem bildungswissenschaftlichen Begriffsverständnis nicht ident ist.

Zur Beurteilung, ob eine Einrichtung als eine der Erwachsenenbildung anzusehen ist, ist die GKK zuständig, dies jedoch nicht in einem eigenen Verfahren, sondern im Verfahren über die Beurteilung der Versicherungspflicht der Vortragenden bzw. die Verpflichtung zur Anmeldung des Dienstgebers zur Entrichtung der Beiträge (s. VwGH 04.06.2008, Zl. 2004/08/0012).

Das vorgelegte Schreiben des BMUKK vom 10.01.2008 kann nicht als Rechtsgrundlage für das Vorliegen einer Erwachsenenbildungseinrichtung gedeutet werden, da die Frage, ob eine solche Einrichtung im Sinne des § 49 Abs. 7 ASVG vorliegt, ausschließlich in die Zuständigkeit der Sozialversicherung fällt. Dies geht aus dem Schreiben auch eindeutig hervor, jedoch wurden seitens der belangten Behörde keine nachvollziehbaren Gründe vorgebracht, warum im konkreten Fall keine Einrichtung der Erwachsenenbildung vorliegt. Das vorgelegte Schreiben des BMUKK vom 10.01.2008 kann nicht als Rechtsgrundlage für das Vorliegen einer Erwachsenenbildungseinrichtung gedeutet werden, da die Frage, ob eine solche Einrichtung im Sinne des Paragraph 49, Absatz 7, ASVG vorliegt, ausschließlich in die Zuständigkeit der Sozialversicherung fällt. Dies geht aus dem Schreiben auch eindeutig hervor, jedoch wurden seitens der belangten Behörde keine nachvollziehbaren Gründe vorgebracht, warum im konkreten Fall keine Einrichtung der Erwachsenenbildung vorliegt.

Dazu wird seitens des erkennenden Gerichtes ausgeführt:

3.3.3.1. In den Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des

Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln heißt es, dass die Erwachsenenbildung ein ebenso wichtiger Bestandteil des Bildungswesens ist wie Schule und Hochschule. Damit unterscheidet der Gesetzgeber deutlich zwischen Erwachsenenbildung und der Schul- sowie der Hochschulbildung.

Zweifellos handelt es sich bei yT um keine Schule, Universität oder Fachhochschule. Anzumerken ist noch, dass Universitäten und Fachhochschulen Forschung betreiben, die vorliegende Einrichtung hingegen sich auf die Vermittlung von Erkenntnissen der Wissenschaft, Bildung und beruflichen Weiterbildung im Sinn von § 2 Abs. 1 lit. a, b, c und g EB-FörderungsG beschränkt. Zweifellos handelt es sich bei yT um keine Schule, Universität oder Fachhochschule. Anzumerken ist noch, dass Universitäten und Fachhochschulen Forschung betreiben, die vorliegende Einrichtung hingegen sich auf die Vermittlung von Erkenntnissen der Wissenschaft, Bildung und beruflichen Weiterbildung im Sinn von Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, b, c und g EB-FörderungsG beschränkt.

Der Umstand allein, dass das Kursangebot auf Erwachsene zugeschnitten ist, und es keine Zugangsbeschränkungen gibt, und folglich die Teilnahme nicht nur Studenten, sondern auch allen bereits im Berufsleben stehenden Personen möglich ist, macht yT nicht zu einer Einrichtung der Erwachsenenbildung in jenem Begriffsverständnis, wie es den hier in Betracht kommenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zugrunde liegt.

Soferne der BF behauptet, dass yT mit Einrichtungen wie der VHS, Urania, Bit, Wifi etc. vergleichbar ist, denen allesamt der Erwachsenenbildungsstatus zusteht, so wird festgehalten, dass die genannten Einrichtungen kraft Gesetz den Status einer Erwachsenenbildungseinrichtung haben. Es ist jedoch anzunehmen, dass der Gesetzgeber eine demonstrative Aufzählung zur Verdeutlichung im Sinn hatte, so dass gewisse Parallelschlüsse zulässig sind.

Davon abgesehen konnten im Internet vergleichbare Einrichtungen gefunden werden, denen der Status einer Erwachsenenbildungseinrichtung zuerkannt wurde, wenn auch zT in anderen Bundesländern.

3.3.3.2. Niederschwelliges Angebot:

Bei yT gibt es keine Zugangsvoraussetzungen und die Kurse haben die Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie die Entfaltung der persönlichen Anlagen zum Ziel. Wie schon mehrmals erwähnt gibt es auch keine formellen Voraussetzungen. Wie der VwGH ausgeführt hat schadet das Erfordernis von gewissen Vorkenntnissen der Einstufung als Einrichtung der Erwachsenenbildung nicht. Es kann daher von Niederschwelligkeit des Kursangebots gesprochen werden.

3.3.3.3. Breit gefächertes Angebot:

Das Unternehmen hat seinen Schwerpunkt in juristischen Fächern und Sprachkursen, innerhalb dessen ist das Angebot aber breit gefächert. Es bildet die gesamte Breite des Studiums ab, also auch der juristischen Grundkenntnisse, ohne vertieftes Spezialwissen anzubieten.

Demnach kann auch das Kriterium der breiten Fächerung als erfüllt angesehen werden, da im Rahmen des jeweiligen Fachbereichs Grundkenntnisse angeboten werden.

3.3.3.4. Keine Berufsausbildung :

Berufsausbildung liegt schon insofern nicht vor, als es keinen formellen Abschluss gibt. Das Absolvieren der Kurse bringt keinerlei formale Qualifikation, die zu einer Berufsausübung berechtigen würde.

3.3.3.5. Vorliegen eines pädagogischen Konzeptes:

Im einzelnen Kurs wird jedenfalls eine pädagogisch planmäßige Bildungsarbeit im Hinblick auf Erreichung des Kursziels verfolgt, nämlich die Beherrschung des Fachgebiets, wenn auch primär im Hinblick auf Universitätsprüfungen. Ein pädagogisches bzw. didaktisches Konzept ist für eine erfolgreiche Vermittlung Voraussetzung.

3.3.3.6. Für alle zugänglich:

Unstrittig ist, dass sich das Kursangebot von yT primär an Studierende, somit überwiegend an Personen, die sich in ihrer hochschulischen Erstausbildung bzw. Berufsausbildung befinden, richtet. Die angebotenen Kurse dienen im Wesentlichen der Vorbereitung auf Prüfungen an Universitäten und orientieren sich somit eng an dem jeweiligen Universitätsstudium. Zwar werden auch Sprachkurse insbesondere Lateinkurse angeboten, doch überwiegt die Zahl der angebotenen Prüfungsvorbereitungskurse für Studierende von universitären Studien. Jedoch gibt es keine Zugangsbeschränkungen, so dass jedem Interessierten die Teilnahme offen steht.

Es handelt sich somit um ein Bildungsangebot auf höherem Niveau, doch stehen die Kurse jedem offen, und werden auch, wenn auch nur in geringem Ausmaß von Nichtstudierenden besucht.

Es gibt keine Zugangsbeschränkungen, jedoch ist davon auszugehen, dass die Teilnehmer an den Prüfungsvorbereitungskursen bereits ein entsprechendes Vorwissen aus dem jeweiligen universitären Fach mitbringen, doch ist dies zB bei Sprachkursen in der Regel auch der Fall. Auch hat wie oben bereits erwähnt der VwGH ausgesprochen, dass eine Beschränkung im Hinblick auf Vorkenntnisse zulässig ist.

Außerdem werden nicht so spezielle Kurse angeboten, die nur für einen kleinen Kreis von Spezialisten interessant sind.

3.3.3.7.Conclusio:

Zweifellos ist der Geschäftszweck von yT das Anbieten und Abhalten vom Prüfungsvorbereitungskursen, die der leichteren Absolvierung von Prüfungen eines Studiums dienen.

Es handelt sich um freiwillige Kurse, die unabhängig von Studium absolviert werden können. Sie bieten keinerlei formale Qualifikation, und sind auch bezogen auf das jeweilige Studienfach so allgemein gehalten, dass nicht von der Vermittlung von Spezialkenntnissen auszugehen ist, die nur für einen kleinen Kreis interessant sind. Grundsätzlich ist der Besuch eines Kurses über Verwaltungsrecht oder Strafrecht auch für einen Laien interessant, oder wie in der Verhandlung ausgeführt auch für Absolventen, die Kurse im Rahmen ihrer Weiterbildung benötigen. Auch sind die Kurse nicht speziell auf ein bestimmtes Fachgebiet bzw. Teilfragen davon abgestellt, sondern bieten letztendlich Grundlagenwissen zu bestimmten prüfungsrelevanten Fachgebieten.

Es handelt sich somit zwar grundsätzlich um ein Bildungsangebot auf höherem Niveau, das jedoch jedem offensteht und Grundlagenwissen in speziellen Fachgebieten anbietet. Zugangsbeschränkungen liegen nicht vor. Die vom VwGH eingeführten Kriterien der Niederschwelligkeit, breiten Fächerung, Vorliegen eines pädagogischen Konzepts, allgemeine Zugänglichkeit und Nicht-Ausrichtung auf Berufsausbildung sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Schließlich entsprechen die Kurse dem Katalog förderungswürdiger Aufgaben im Sinne des § 2 Abs.1 lit. a, b ,c und g EB-Förderungsgesetz.Es handelt sich somit zwar grundsätzlich um ein Bildungsangebot auf höherem Niveau, das jedoch jedem offensteht und Grundlagenwissen in speziellen Fachgebieten anbietet. Zugangsbeschränkungen liegen nicht vor. Die vom VwGH eingeführten Kriterien der Niederschwelligkeit, breiten Fächerung, Vorliegen eines pädagogischen Konzepts, allgemeine Zugänglichkeit und Nicht-Ausrichtung auf Berufsausbildung sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Schließlich entsprechen die Kurse dem Katalog förderungswürdiger Aufgaben im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Litera a, b, ,c und g EB-Förderungsgesetz.

Zusammenfassend zeigt sich somit, dass yT die Kriterien einer Bildungseinrichtung, die vorwiegend Erwachsenenbildung im Sinne des anzuwendenden Gesetzes betreibt gerade noch erfüllt, wenn auch nicht im typischen Sinn.

Die Beschwerde erweist sich aus den genannten Gründen als begründet und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchteil B): Zulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG),BGBl. Nr. 10/1985 idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idgF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, nämlich der Frage welche (privaten) Einrichtungen als solche, die Erwachsenenbildung anbieten, einzustufen sind. Es fehlt dazu an Rechtsprechung des VwGH, die bisherige zu diesem Themenkreis bezog sich auf Fachhochschulen.Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, weil die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, nämlich der Frage welche (privaten) Einrichtungen als solche, die Erwachsenenbildung anbieten, einzustufen sind. Es fehlt dazu an Rechtsprechung des VwGH, die bisherige zu diesem Themenkreis bezog sich auf Fachhochschulen.

Schlagworte

Aufwandsentschädigung, Ausbildung, Beitragsrückstand, Einrichtung,
Revision zulässig

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:G308.2003326.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at